

**Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim**

**Herausgegeben vom Rektor**

**Nr. 583**

**Datum: 14.12.2006**

**Allgemeine Gebührensatzung  
der Universität Hohenheim  
über die Erhebung für das Gasthörerstudium  
und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 583**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

# **Allgemeine Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen**

Vom 14. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz sowie § 14 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim vom 20. Februar 2006 hat der Senat der Universität am 13. Dezember 2006 die nachstehende Satzung beschlossen, der der Rektor seine Zustimmung erteilt hat.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Hohenheim erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dieser Gebührensatzung. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Besondere Gebührensatzungen der Universität Hohenheim bleiben unberührt.

## **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden ( § 2 Abs. 4 LHGebG).

## **§ 3 Fälligkeit**

Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 14. Dezember 2006



Professor Dr. Hans – Peter Liebig  
Rektor

Anlage gemäß § 2 Absatz 1

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)
Ausstellung einer zusätzlichen Studien- oder Prüfungsbescheinigung	5,--
Zweitausfertigung eines Studenausweises	10,--
Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5,--
Zweitausfertigung eines Studienbuches, sofern von der Universität Hohenheim ausgegeben	10,--
Für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung	10,--
Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses sowie einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,--
Für die verspätete Anmeldung zur Prüfung sowie die Bearbeitung eines nicht fristgemäßen Antrags auf Rücktritt von einer Prüfung	10,--
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	20,-- bis 1.000,--
Gasthörerstudium pro Semester und Person	50,--